

Eingang 16.3.23



Staatsanwaltschaft Stade

Staatsanwaltschaft Stade, Postfach 20 22, 21660 Stade

Herrn
Wolfgang Radke
Buschsand 13
27476 Cuxhaven

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 2530 Js 4909/23

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
04141 107-353

Datum
06.03.2023

Ermittlungsverfahren gegen Hans Ulrich Rohde und Leif-Arne Tegt
Tatvorwurf: Üble Nachrede
Tatzeit: 09.12.2022
Ihre Strafanzeige vom 13.01.2023

Sehr geehrter Herr Radke,

nach Prüfung des Sachverhalts kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der/des Beschuldigten nicht angenommen werden. Das von Ihnen vorgetragene strafbare Verhalten gehört zu den Delikten, die nach der Strafprozessordnung grundsätzlich im Wege der Privatklage zu verfolgen sind. Die Staatsanwaltschaft soll in solchen Fällen nur dann einschreiten, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, d. h. eine breite Bevölkerungsschicht an der Bestrafung des Täters ein Interesse hat.

Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Beschuldigten sind nicht vorbestraft.

Das Ausmaß der Rechtsverletzung war nicht so schwerwiegend, dass eine Strafverfolgung von Amts wegen unerlässlich ist.

Es bleibt Ihnen unbenommen strafrechtliche Privatklage gegen die/den Beschuldigte/n vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls Sie sich Erfolg davon versprechen.

Im Falle der Erhebung der strafrechtlichen Privatklage steht es Ihnen frei, bei dem zuständigen Gericht die Heranziehung dieser Akten zu beantragen. Die strafrechtliche Privatklage wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung, Verletzung des Briefgeheim-

Dienstgebäude
Archivstraße 7
21682 Stade
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
04141 107-1
Telefax
04141 107-381

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage "Am Sande"
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich beim
Pfortner
Tel.: 04141 107-363

Bankverbindung
NORD/LB
IBAN: DE90250500000106024615
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
www.staatsanwaltschaft-stade.niedersachsen.de

nisses, Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, soweit diese nicht öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts erfolgt ist (§ 241 Abs. 1 bis 3 StGB), und Sachbeschädigung ist erst zulässig, wenn eine Verhandlung zur Beilegung des Streits (Schlichtungsverhandlung) bei dem Schiedsamt der Gemeinde, in dessen Bezirk die/der Beschuldigte wohnt, erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsverhandlung kann schriftlich oder zu Protokoll des gemeindlichen Schiedsamts beantragt werden. Das Schiedsamt am Wohnsitz der/des Beschuldigten oder das gemeindliche Schiedsamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

Für die übrigen Privatklagedelikte nach § 374 StPO (wie zum Beispiel die Nötigung) sieht das Gesetz kein Schlichtungsverfahren vor.

Durch diese Einstellung werden mögliche zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt. Sie müssen sie jedoch selbst gesondert geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



Köhler
Oberamtsanwalt